

Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 68 Abs. 4 i.V. mit §§ 5 Abs. 1, § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Immatrikulationsordnung; der Senat der FSU hat die Immatrikulationsordnung am 16.12.2003 beschlossen. Sie wurde am 19. Dezember 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhalt

1. Abschnitt: allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Erfordernis, Folgen
2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren
 1. Unterabschnitt: das allgemeine Immatrikulationsverfahren
 - § 2 Zulassungsverfahren
 - § 3 Immatrikulationsverfahren
 - § 4 Immatrikulationsfrist
 - § 5 Entscheidung
 - § 6 Mitteilungspflichten
 2. Unterabschnitt: besondere Studienformen
 - § 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme
 - § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen
 - § 9 Probestudium
 - § 10 Doppelstudium
 - § 11 Weiterführende Studien
 3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren
 - § 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion
 - § 13 Zweithörer
 - § 14 Nebenhörer
 - § 15 Gasthörer
3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 16 Rückmeldung
 - § 17 Beurlaubung
 - § 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation
4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften
 - § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten
 - § 20 Gleichstellungsklausel
 - § 21 Inkrafttreten

Text

1. Abschnitt: allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

(1) Die Aufnahme eines Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität (im Folgenden: FSU) erfordert eine Immatrikulation. Mit der Immatrikulation erwirbt der Studienbewerber die Mitglied-

schaft an der FSU. Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.

(2) Die Begründung eines Prüfungsrechtsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern voraus, dass eine Mitgliedschaft an der FSU besteht. Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 22 Abs. 2 ThürHG. Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.

2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

1. Unterabschnitt: das allgemeine Immatrikulationsverfahren

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen grundständigen Studiengängen und für alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, weiterbildenden Studien und im Teilzeitstudium.

(2) Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Die weiteren antragsbegründenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ferner den Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise auf den Nachweis verzichtet werden.

(4) Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bestimmungen der ZVS, ansonsten den von der FSU individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten Fristen. Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerber ist stets der 15. Juli für das Wintersemester, der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. Eine Versäumung der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Das Immatrikulationsverfahren wird auf Antrag eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.

(2) Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. zu entrichtender Gebühren und die Krankenversicherung beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ferner der Zulassungsbescheid.

(3) Ausländische Studienbewerber haben eine zum Zwecke des Studiums gültige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.

(4) Die FSU ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern. Soweit nicht anders bestimmt, sind Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.

(5) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der FSU zuständige Prüfungsamt dem Bewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

§ 4 Immatrikulationsfrist

Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen.

§ 5 Entscheidung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 70 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 70 Abs. 2 ThürHG gegeben sind.
- (2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.
- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

§ 6 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der FSU unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, die Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, soweit die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert, die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, ferner den Verlust des Studentenausweises anzuzeigen. Im Falle der Immatrikulation gem. § 12 ist auch der Abschluss des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

2. Unterabschnitt: besondere Studienformen

§ 7 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

- (1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der FSU zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber es befürwortet. Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthalt immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.
- (2) Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programmes.

§ 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

- (1) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen oder die Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang nicht erfüllen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die FSU oder einen Vertragspartner der FSU angeboten werden. Die Kurs Teilnehmer können für die Zeit des Kurses als Studierende immatrikuliert werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 genannten Nachweise erbringen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum studienvorbereitenden Kurs ist die Hochschulzugangsberechtigung und das für den Kurs geforderte sprachliche Eingangsniveau.

§ 9 Probestudium

- (1) Probestudium ist die vorläufige Immatrikulation für in der Regel zwei und bis zu höchstens vier Semester für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Der formlose Antrag muss bis 15. Mai für das folgende Wintersemester, bis 15. November für das folgende Sommersemester eingegangen sein.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Prüfungszeit des letzten Probesemesters ist durch den Studierenden der Antrag auf endgültige Immatrikulation zu stellen. Die Entscheidung erfolgt nach Maßgabe der in den Probesemestern erworbenen Leistungsnachweise. Zuständig für die Entscheidung ist die Stelle, die die Anerkennung von Studienleistungen in dem jeweiligen Studiengang bzw. im (ersten) Hauptfach vornimmt. Die Entscheidung wird der immatrikulierenden Stelle mitgeteilt.

§ 10 Doppelstudium

Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für zwei verschiedene Studiengänge an der FSU. Die Immatrikulation in den weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein.

§ 11 Weiterführende Studien

Weiterführende Studien sind postgraduale Studiengänge nach § 14 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 15 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung für einen postgradualen Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

§ 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion

(1) Die Annahme als Doktorand durch eine Fakultät ermöglicht die Immatrikulation zu Zwecken der Promotion. Sie ist in der Regel unzulässig, wenn eine Berufstätigkeit im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden gegeben ist. Bei einer Berufstätigkeit von nicht mehr als 26 Wochenstunden können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. Die beizugebenden Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

§ 13 Zweithörer

(1) Zweithörer sind an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungsleistungen an der FSU sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben. Eine Mitgliedschaft an der FSU wird nicht begründet. Zweithörerschaft ist nur zulässig, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. Im Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die FSU ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Informationen einzuholen.

(2) Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. Die Immatrikulation an einer anderen deutschen Hochschule ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

§ 14 Nebenhörer

(1) Nebenhörer sind Zweithörer, die zwar an der FSU immatrikuliert werden, aber dennoch nur Mitglieder der Stammhochschule des gewählten Studienganges sind. Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges oder Studieneinheiten nur an verschiedenen Hochschulen besucht werden können und Ausgleichsangebote nicht zur Verfügung stehen oder ein Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der FSU mit anderen Hochschulen an diesen Hochschulen zum Erreichen des angestrebten Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf förmlichen Antrag. Die beizugebenden Unterlagen werden durch Dienstanweisung festgelegt. Der Nebenhörer erhält einen Studentenausweis der FSU.

§ 15 Gasthörer

(1) Gasthörerschaft berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der FSU im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung. Als Gasthörer gelten auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der FSU, sofern sie nicht nach den jeweiligen

Bestimmungen dieser Ordnung als Studierende für weiterführende Studien im Sinne des § 11 immatrikuliert sind.

(2) Die Gasthörerschaft kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Dem Gasthörer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen auszustellen. Leistungsnachweise können grundsätzlich nicht erbracht werden. Für Gasthörer, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein wissenschaftliches Hochschulstudium erfüllen, können die Prüfungsordnungen Ausnahmen zulassen.

3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16 Rückmeldung

(1) Ein Studierender kann nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn er sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmeldet. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semesterbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und ggf. fälliger Gebühren.

(2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.

(3) Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zu Zwecken der Promotion erfordert ab dem 7. Semester eine positive Stellungnahme der Fakultät über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation bzw. nach Ablauf der in der Promotionsordnung festgesetzten Zeiten.

§ 17 Beurlaubung

(1) Immatrikulierte Studierende können auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Studienleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 69 Abs. 2 ThürHG sind insbesondere

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. die Ableistung einer Praktikantenzeit
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
4. die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
5. Schwangerschaft und Betreuung eines in § 15 BErzGG genannten Kindes in Zeiten, in denen bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestehen würde
6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der FSU oder der Studentenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit.

(3) Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. Bei einer Erkrankung nach Abs. 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 werden hierauf nicht angerechnet. Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grundkenntnis erlangt hat. Im Doppelstudium soll ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt werden.

(5) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 72 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gelten ferner die §§ 72 Abs. 2 und 3 ThürHG, für den Widerruf der

Immatrikulation § 71 ThürHG.

4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 19 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hochschulstatistikgesetzes, § 103 a Abs. 2 ThürHG und §§ 2 - 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 4 ThürDSG unterliegt den Beschränkungen der §§ 103 a Abs. 1 Sätze 3 und 4 ThürHG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des ThürDSG; innerhalb der FSU ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe auch mit Namen und Anschrift zulässig.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 19.12.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena